Öffentliche Bekanntmachung

- Konstituierende Sitzung des Ortsrates Langenholzen/Sack für die XX. Wahlperiode
- am Dienstag, den 10.11.2026 um 18:00 Uhr
- im Gemeindehaus Langenholzen. Kirchtor 5 a, 31061 Alfeld (Leine)

Tagesordnung:

1 Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Ortsrates der Ortschaft Langenholzen/Sack

2 Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ortsratsmitglieder
Vorlage: 013/XX

3 Wahl der Ortsbürgermeisterin/ Wahl des Ortsbürgermeisters
Vorlage: 014/XX

4 Feststellung der Tagesordnung

5 Wahl der stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/ Wahl des stellvertretenden Ortsbürgermeisters
Vorlage: 015/XX

6 Ehrungen

7 Haushalt 2027

8 Mitteilungen der Verwaltung

9 Anfragen

Ortsrat Langenholzen/Sack 10.11.2026

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.10.2026

Amt: **Hauptamt**
AZ: **10.11**

Vorlage Nr. 013/XX

Informationsvorlage	**Gleichstellungsbeauftragte**
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	**Termin**
Ortsrat Imsen/Wispenstein	09.11.2026
Ortsrat Hörsum	10.11.2026
Ortsrat Langenholzen/Sack	10.11.2026
Ortsrat Röllinghausen	11.11.2026
Ortsrat Brunkensen/Lütgenholzen	12.11.2026
Ortsrat Warzen	16.11.2026
Ortsrat Limmer	17.11.2026
Ortsrat Dehnsen	17.11.2026
Ortsrat Gerzen	18.11.2026
Ortsrat Eimsen	18.11.2026
Ortsrat Föhrste	19.11.2026

Ortsrat Langenholzen/Sack 10.11.2026

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ortsratsmitglieder

Nach § 91 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind für das Verfahren des Ortsrates die Verfahrensvorschriften für den Rat entsprechend anzuwenden.

Nach § 91 Abs. 4 Satz 4 werden zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl die Ortsratsmitglieder vom bisherigen Ortsbürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Bei Verhinderung des Ortsbürgermeisters übernimmt seine Vertreterin/sein Vertreter die Verpflichtung.

Der Ortsbürgermeister bzw. seine Vertreterin/sein Vertreter werden gebeten, die Verpflichtung durch Handschlag vorzunehmen.

Nach § 43 NKomVG ist derjenige, der zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, auf die ihm nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten hinzuweisen.

Nach § 54 Abs. 3 NKomVG gilt dieses auch für die Ortsratsmitglieder.

Die §§ 40 bis 42 NKomVG befassen sich mit der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, dem Mitwirkungsverbot und der Treuepflicht.

Einen Abdruck dieser Vorschriften erhält jedes Mitglied des Ortsrates im Laufe der Sitzung und muss den Erhalt durch Unterschrift bestätigen.

Ortsrat
Langenholzen/Sack
10.11.2026

Pflichten der Mandatsträger nach den §§ 40 bis 43 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Auszug aus dem Gesetzestext

§ 40 Amtsverschwiegenheit

1) [1]Ehrenamtlich Tätige haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. [2]Von dieser Verpflichtung werden ehrenamtlich Tätige auch nicht durch persönliche Bindungen befreit. [3]Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerten. [4]Sie dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. [5]Die Genehmigung wird für ihre Mitglieder von der Vertretung erteilt. [6]Bei den übrigen ehrenamtlich Tätigen erteilt der Hauptausschuss die Genehmigung; er kann diese Zuständigkeit auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

(2) Wer die Pflichten nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 NKomVG gilt entsprechend.

§ 41 Mitwirkungsverbot

(1) [1]Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:

1. sie selbst,
2. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
3. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
4. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.

[2]Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. [3]Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für

1. die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,
2. Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,
3. Wahlen,
4. ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören.

Ortsrat Langenholzen/Sack 10.11.2026

(4) [1]Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. [2]Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. [3]Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), so hat die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.

(5) [1]Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. [2]Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.

(6) [1]Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. [2] § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt jedoch entsprechend. [3]Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG mit dem Tag der Beschlussfassung.

§ 42 Vertretungsverbot

(1) [1]Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dürfen Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. [2]Für andere ehrenamtlich Tätige gilt das Vertretungsverbot des Satzes 1, wenn die Vertretung im Rahmen ihrer Berufsausübung erfolgen und mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen würde.

(2) Feststellungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Vertretung.

§ 43 Pflichtenbelehrung

[1]Ehrenamtlich Tätige sind durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 hinzuweisen. [2]Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Ortsrat Langenholzen/Sack 10.11.2026

In § 40 Abs. 2 NKomVG ist außerdem ein Hinweis auf § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 NKomVG enthalten:

§ 39 Verhinderung

(1) Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit kann abgelehnt und die Aufhebung der Übertragung verlangt werden, wenn der Bürgerin oder dem Bürger die Tätigkeit wegen des Alters, des Gesundheitszustandes, der Berufs- oder Familienverhältnisse oder wegen eines sonstigen persönlichen Umstandes nicht zugemutet werden kann.

(2) [1]Wer ohne einen Grund nach Absatz 1 die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder ihre Ausübung verweigert, handelt ordnungswidrig. [2]Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. [3]Zuständige Behörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Kommune. [4]Der Hauptausschuss, bei Abgeordneten die Vertretung, entscheidet, ob eine Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet wird. [5]Im Übrigen trifft die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die erforderlichen Maßnahmen.

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.10.2026

Amt: **Hauptamt**
AZ: **10.11**

Vorlage Nr. 014/XX

Beschlussvorlage	**Gleichstellungsbeauftragte**
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	**Termin**
Ortsrat Imsen/Wispenstein	09.11.2026
Ortsrat Hörsum	10.11.2026
Ortsrat Langenholzen/Sack	10.11.2026
Ortsrat Röllinghausen	11.11.2026
Ortsrat Brunkensen/Lütgenholzen	12.11.2026
Ortsrat Warzen	16.11.2026
Ortsrat Limmer	17.11.2026
Ortsrat Dehnsen	17.11.2026
Ortsrat Gerzen	18.11.2026
Ortsrat Eimsen	18.11.2026
Ortsrat Föhrste	19.11.2026

Ortsrat Langenholzen/Sack 10.11.2026

Wahl der Ortsbürgermeisterin/ Wahl des Ortsbürgermeisters

Nach § 92 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wählt der Ortsrat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des am längsten dem Ortsrat angehörenden anwesenden und hierzu bereiten Mitglieds aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit der Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin" oder „Ortsbürgermeister"; bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das Lebensalter entscheidend.

Die Wahl vollzieht sich nach den Vorschriften des § 67 NKomVG und demzufolge wird schriftlich gewählt.

Steht nur eine Person zur Wahl, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ortsratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ortsratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die Person zu ziehen hat, die dem Orsrat am längsten angehört..

Das Mitwirkungsverbot aus § 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 NKomVG findet nach § 41 Abs. 3 Nr. 3 NKomVG für Wahlen keine Anwendung. An der Wahl kann sich also auch diejenige/derjenige beteiligen, die/der zur Wahl vorgeschlagen ist.

Der Ortsrat wird gebeten, die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters vorzunehmen.

Ortsrat
Langenholzen/Sack
10.11.2026

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.10.2026

Amt: **Hauptamt**
AZ: **10.11**

Vorlage Nr. 015/XX

Beschlussvorlage	**Gleichstellungsbeauftragte**
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	**Termin**
Ortsrat Imsen/Wispenstein	09.11.2026
Ortsrat Hörsum	10.11.2026
Ortsrat Langenholzen/Sack	10.11.2026
Ortsrat Röllinghausen	11.11.2026
Ortsrat Brunkensen/Lütgenholzen	12.11.2026
Ortsrat Warzen	16.11.2026
Ortsrat Limmer	17.11.2026
Ortsrat Dehnsen	17.11.2026
Ortsrat Gerzen	18.11.2026
Ortsrat Eimsen	18.11.2026
Ortsrat Föhrste	19.11.2026

Ortsrat Langenholzen/Sack 10.11.2026

Wahl der stellvertretenden Ortsbürgermeisterin / Wahl des stellvertretenden Ortsbürgermeisters

Der Ablauf der Wahl der stellv. Ortsbürgermeisterin / des stellv. Ortsbürgermeisters vollzieht sich nach den in der Vorlage Nr. 014/XX genannten Regelungen. Mit dem Unterschied, dass die neue Ortsbürgermeisterin bzw. der neue Ortsbürgermeister die Sitzung leitet und ggf. das Los zu ziehen hat.

Der Ortsrat wird gebeten, die Wahl der stellv. Ortsbürgermeisterin / des stellv. Ortsbürgermeisters vorzunehmen.